

muß auf unser sozialistisches gesellschaftliches Leben bezogen sein. Die gesetzliche Formulierung hat gleichzeitig darauf zu verweisen, daß eine Differenzierung zwischen den Handlungen z. B. der Täter, die Verbrechen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht begehen und derjenigen notwendig ist, die sich am persönlichen Eigentum anderer Bürger vergehen. Deshalb wurde die Formulierung gewählt: „schädliche Einstellung zur sozialistischen Ordnung oder zu einzelnen ihrer gesellschaftlichen Verhältnisse“. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß es einerseits Verbrecher gibt, die unter der Einwirkung des organisierten Kampfes der westdeutschen Imperialisten und Militaristen gegen die Deutsche Demokratische Republik als Agenten oder verhetzte Elemente in einen tiefen Widerspruch zu unserer gesamten volksdemokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung geraten sind und aus dieser Haltung heraus Verbrechen gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht oder schwere Verbrechen gegen die Tätigkeit unseres sozialistischen Staates begehen. Darüber hinaus sind die ideologischen Zerrüttungserscheinungen, die Imperialismus und Faschismus im Bewußtsein einer gewissen Zahl von Bürgern hervorgerufen haben, noch nicht vollkommen überwunden. Sie haben dazu geführt, daß sich diese Menschen ideologisch noch immer nicht in ein sozialistisches Gemeinschaftsleben einzufügen wissen und aus ihrer mit dem Sozialismus unvereinbaren anarchistischen, gesellschaftsfeindlichen Einstellung heraus solche schweren Verbrechen wie Mord, Raubüberfall, Vergewaltigung, Einbrüche größeren Ausmaßes, schwerste Körperverletzungen usw. begehen. Auch hier handelt es sich zumeist um tiefgehende Widersprüche in der Einstellung des Täters zur sozialistischen Ordnung.

Andererseits aber gibt es Bürger, die durch ihre Arbeit und gesellschaftliche Haltung bereits fest mit der sozialistischen Entwicklung verbunden sind, jedoch in bestimmten Fällen, insbesondere dann, wenn sie sich in gewissen Schwierigkeiten befinden, die neuen sozialistischen Verhältnisse nicht respektieren, sondern einen schädlichen Egoismus, Nachlässigkeit gegenüber ihren Pflichten oder eine andere den Anforderungen unserer sozialistischen Rechtsverhältnisse widersprechende Einstellung an den Tag legen. Die Schuld eines solchen Menschen ist weniger umfassend und schwer, da seine Tat nicht der Ausdruck eines grundsätzlichen ideologischen Widerspruchs des Täters zum Sozialismus ist.

Diese Anleitung zur Differenzierung soll die vorgeschlagene Formulierung geben.

Da der sozialistische Staat jede Gesinnungsverfolgung strikt ablehnt und daher die Schuld von der Tat nicht getrennt werden darf, ist der Schuldbegriff als eine Beschreibung der strafbaren Handlung von ihrer